

	Einfache Streitverkündung	Streitverkündungsklage
Ausgangslage	Streitverkündende Partei: <ul style="list-style-type: none"> – hat Folgenspruch gegen Drittperson oder – befürchtet Folgenspruch von Drittperson 	Streitverkündende Partei: <ul style="list-style-type: none"> – hat Folgenspruch gegen Drittperson oder – befürchtet Folgenspruch von Drittperson (umstritten)
Funktion	<ul style="list-style-type: none"> – harmonische Entscheide – Unterstützung durch Drittperson im Hauptprozess 	
Verkündung des Streits	Durch gerichtliche oder aussergerichtliche, schriftliche oder mündliche Erklärung an den Dritten	Durch Klage → Zulassungsverfahren (Art. 82 ZPO)
Stellung des Dritten im Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungsloses Beitrittsrecht als Nebenintervenient – Bei Zustimmung der Hauptpartei „Prozessübernahme“ 	Einbezug als Verfahrenspartei
Herstellung der Entscheidungsharmonie	Wirkungserstreckung für Folgeprozess	Beurteilung im selben Verfahren („Gesamtverfahren“)

	Einfache Streitverkündung	Streitverkündungsklage
Zeitpunkt der Streitverkündung	Jederzeit während Rechts- hängigkeit der Hauptklage. Beachte aber: Wirkungserstreckung tritt nur bei Beachtung der zeitlichen Grenze gemäss Art. 77 ZPO ein.	Streitverkündungsklage vom: – Beklagten: mit der Klageantwort (Art. 222 ZPO) – Kläger: mit der Erwiderung der Klageantwort (= i.d.R. zweiter Schriftenwechsel, Art. 225 ZPO) (Art. 82 ZPO)
Weitere Voraussetzungen	–	– gleiche Verfahrensart – gleiche sachliche Zuständigkeit – gleiche örtliche Zuständigkeit (wobei stets gegeben, Art. 16 ZPO) – ausschliesslich im ordentlichen Verfahren (Art. 81 Abs. 3 ZPO)
Weitere Verkündung (Kettenstreitverkündung)	Möglich (Art. 78 Abs. 2)	Nicht möglich (Art. 81 Abs. 2 ZPO)
Weitere zu berücksichtigende Faktoren	– Kosten – Verfahrenskomplexität und -dauer	



